

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004**

vom

I. Das Gesetz über die Energienutzung wird geändert.

1. § 6a wird eingefügt:

Energiefonds                    § 6a. <sup>1</sup>Der Kanton errichtet einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.

<sup>2</sup>Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geüfnet.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von sieben bis zehn Millionen Franken zur Verfügung steht.

<sup>4</sup>Das Departement erlässt ein Förderprogramm.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.